

## **Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall über die Vereinigung der Betriebsführung der Gas- und Wasserwerke**

vom 2. März 1971/18. Mai 1971<sup>1</sup>

### **A. Vertragszweck**

#### **Art. 1**

Die Sicherheit der Wasser- und Gasversorgungen der beiden Gemeinden soll erhöht und die Betriebsführung administrativ und technisch zusammengelegt und verbessert werden. Die kurz- und langfristige Planung der Gemeindewerke soll deren besondere wie auch die gemeinsamen Interessen wahrnehmen.

Die Leitungsnetze sollen zur Erhöhung der Betriebs- und Versorgungssicherheit schrittweise zusammengeschlossen werden.

### **B. Zusammenschluss des administrativen und technischen Betriebes**

#### **Art. 2**

Die Wasser- und Gasversorgungen der Gemeinden werden administrativ und technisch gemeinsam, bis auf weiteres jedoch auf getrennte Rechnung der Gemeinden geführt und betrieben.

Sie tragen die Bezeichnung „Gas- und Wasserwerke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall“ (abgekürzt: Gas- und Wasserwerke).

## **C. Rechtliche Struktur der Verwaltung**

### **Art. 3**

Die Wasser- und Gaswerke bleiben im Eigentum ihrer Gemeinden. Deren bestehende öffentlichrechtliche Befugnisse werden nicht eingeschränkt.

Die Gemeinden bestellen eine gemeinsame Verwaltungskommission. Ihr obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung. Ihre Mitglieder vertreten die Belange der Werke vor den Organen der Gemeinden.

Die Stadt Schaffhausen stellt die Direktion ihrer Wasser- und Gasversorgung den gemeinsam geführten Werken zur Verfügung. Sie besorgt künftig als Direktion der Gas- und Wasserwerke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall die administrative und technische Leitung gemäss den Weisungen der Verwaltungskommission.

### **Art. 4**

Die Gemeinden nehmen in Aussicht, die Erlasse über den Betrieb und die Aufsicht der Werke so abzuändern, dass die gemeinsame Betriebsführung erleichtert und verbessert werden kann.

Die Gemeindeorgane sehen vor, den Stimmbürgern die Abänderung der Ortsverfassungen vorzuschlagen. Deren Bestimmungen sollen es künftig ermöglichen, dass Gemeindewerke in einen Zweckverband mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, unter Zuweisung ausreichender finanzieller Kompetenzen, überführt werden können.

## **D. Verwaltungskommission und Direktion**

### **Art. 5**

Der Verwaltungskommission gehören an:

- a) die Werkreferenten der Gemeinden,
- b) aus beiden Gemeinden je drei weitere von den zuständigen Organen gewählte Mitglieder,

- c) der Direktor der Gas- und Wasserwerke mit beratender Stimme.
- d) Einem Personalvertreter GWW mit beratender Stimme gemäss Art. 45 Abs. 3 Stadtverfassung, wobei die vom Personal gemäss Reglement vorgenommene Wahl von der Verwaltungskommission zu genehmigen ist<sup>2</sup>.

Als Sekretär wählt die Kommission einen Mitarbeiter der Werke.

#### **Art. 6**

Vorsitzender der Verwaltungskommission ist der Werkreferent der Stadt Schaffhausen. Sein Stellvertreter ist der Werkreferent der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall. Dieser übernimmt jedes dritte Jahr den Vorsitz, wobei die Stellvertretung an den Werkreferenten Schaffhausen geht.

#### **Art. 7**

Die Verwaltungskommission beschliesst mehrheitlich und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

#### **Art. 8**

Die Verwaltungskommission ist zuständig für alle Belange, welche die Interessen der beiden Gas- und Wasserwerke berühren. Ihre Mitglieder handeln als Beauftragte der Gemeinden. Auf die Behandlung solcher Geschäfte, die nur die Interessen einer Gemeinde betreffen, kann die Verwaltungskommission verzichten. In diesen Fällen überlässt sie die Erledigung den von dieser Gemeinde bestimmten Kommissionsmitgliedern.

**Art. 9**

Der Verwaltungskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die kurz- und langfristige Planung des Zusammenschlusses der Werke,
- b) Vorbereitung von Bauprojekten und deren Empfehlung an die Gemeinden, Durchführung der von den Gemeinden beschlossenen Projekte, Ausschreibung von Bauarbeiten,
- c) Antragstellung an die Gemeinden für die Beschaffung finanzieller Mittel,
- d) Beschlüsse über dringende unvorhergesehene Ausgaben für die unaufschiebbare Behebung von Schäden und Betriebsstörungen, welche die Wirksamkeit der Anlagen beeinträchtigen,
- e) Einstellung von Personal,
- f) Erlass von Dienstanweisungen,
- g) Festsetzung der für die Berechnung der Kostenanteile massgebenden Zahlen und der entsprechenden Stichtage,
- h) Erstellen der Voranschläge, Jahresrechnungen und Jahresberichte,
- i) Erledigung der ihr von den zuständigen Gemeindeorganen zugewiesenen Geschäfte.

**Art. 10**

Die unmittelbare Leitung der Gas- und Wasserwerke ist Sache eines Direktors, der sich über eine ausreichende Vorbildung für seine Aufgabe ausweisen muss.

Seine Befugnisse und Pflichten werden durch ein von der Verwaltungskommission erlassenes Reglement geordnet.

Seine Wahl wird von der Verwaltungskommission vorgenommen und ist von den zuständigen Gemeindeorganen zu genehmigen.

## **E. Personal**

### **Art. 11**

Das von den Gemeindewerken Neuhausen am Rheinfluss übernommene Personal wird dem Personal- und Besoldungsrecht der Stadt Schaffhausen unterstellt.

## **F. Rechnungswesen, Tarife**

### **Art. 12**

Die Personalkosten sowie die allgemeinen Verwaltungskosten der gemeinsamen Betriebsführung werden unter die Gemeinden nach einem Schlüssel verteilt. Dieser wird auf Grund der abgegebenen Wasser- bzw. Gasmengen, der Abonnenstruktur und der Beanspruchung für Projektierungs-, Bau- und Betriebsaufgaben durch die Verwaltungskommission ermittelt und festgelegt.

Kosten für Bau und Unterhalt der Werke werden den Gemeinden gesondert berechnet.

Die Kostenteilung für die Verbindungsleitungen sowie die Modalitäten der Messung und gegenseitigen Verrechnung der über die Zusammenschlüsse bezogenen Wasser- und Gasmengen werden in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

### **Art. 13**

Vorläufig bleiben die bestehenden Reglemente für den Wasser- und Gasbezug in Kraft.

Sobald die technischen Voraussetzungen für den Verbundbetrieb der Anlagen geschaffen sind, wird die Einführung eines gemeinsamen Reglements je für die Wasser- und für die Gasversorgung in Aussicht genommen.

## **G. Sitz der Verwaltung**

### **Art. 14**

Die Stadt Schaffhausen stellt für die gemeinsame administrative und technische Führung der Werke die nötigen Gebäulichkeiten zur Verfügung. Die Aufwendungen dafür bilden einen Teil der allgemeinen Verwaltungskosten.

## **H. Gasversorgung**

### **Art. 15**

Neuhausen am Rheinfluss soll künftig mit Fern- oder Erdgas versorgt werden. Die Neugestaltung der Gasversorgung wird durch die Verwaltungskommission vorbereitet.

## **I. Schiedsverfahren**

### **Art. 16**

Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch die oberste kantonale Verwaltungsinstanz entschieden.

## **K. Inkrafttreten**

### **Art. 17**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

## **L. Kündigung**

### **Art. 18**

Die Vereinbarung kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, erstmals nach Ablauf von sechs Jahren, jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

## **M. Zustimmung der Staats- und Gemeindeorgane**

### **Art. 19**

Diese Vereinbarung wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Stadtrat Schaffhausen und den Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall sowie des Regierungsrates abgeschlossen und ist unter den gleichen Voraussetzungen abänderbar.

---

<sup>1</sup>Vom Grossen Stadtrat genehmigt mit Beschluss vom 10. Dezember 1971, vom Einwohnerrat genehmigt mit Beschluss vom 21. Dezember 1971 und vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 20. Juni 1972

<sup>2</sup>Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 9. Januar 1996